

**Anhang 4 zum Studienplan Master
Betriebswirtschaftslehre vom 22.08.2024, in Kraft ab 01.01.2026**

Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Studienplans müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem ausländischen Bachelorabschluss zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Artikel 13 ein GMAT Testresultat (aktuelles Focus Edition Format) mit der Mindestpunktzahl 515 oder ein GMAT Testresultat (ehemaliges Format, d.h. 10. Edition) mit der Mindestpunktzahl 550 vorweisen.

Das Testresultat (Original oder beglaubigte Kopie) muss mit dem Bewerbungsdossier eingereicht werden, andernfalls wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht zum Masterstudium zugelassen. Der Test kann nicht nachträglich absolviert und das Resultat nicht nachgereicht werden.

Weitere Informationen zum GMAT Test sind unter www.mba.com verfügbar.